

aufnahme wegen Mordes an Stelle der bisherigen Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung beantragt).

2.2. Nach einem Freispruch gilt die Höchstfrist von 5 Jahren für die Wiederaufnahme auch, wenn die konkrete Straftat nach einer längeren Frist verjährt. Tritt die Strafverfolgungsverjährung vor Ablauf von 5 Jahren seit Rechtskraft des Freispruchs ein, gilt die kürzere Verjährungsfrist. Die Ausschlußfrist von 5 Jahren beginnt mit der Rechtskraft des zuletzt (z. B. auch im Kassationsverfahren) ergangenen freisprechenden Urteils.

2.3. Die Wiederaufnahme zugunsten eines Verurteilten ist an keine Frist gebunden.

3. Bei der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen gerichtlichen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens ist zu beachten, daß bisher keine gerichtliche Hauptverhandlung stattgefunden hat, sondern nach Aktenlage entschieden worden ist. Dies erfordert stets eine umfassende Beweisaufnahme im Wiederaufnahmeverfahren.

§329

Unzulässigkeit

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafbemessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

1. Die andere Strafzumessung bezieht sich auf die Erhöhung, Herabsetzung oder die Abänderung der im Rahmen des StGB möglichen und in der konkreten Sache ausgesprochenen Haupt- (vgl. §§ 33, 36, 37, 38, § 59 Abs. 1, § 60 StGB) und Zusatzstrafe (vgl. §§ 49—59 Abs. 1 StGB) sowie der Maßnahmen zur Wiedereingliederung (vgl. §§ 47, 48 StGB). Sie betrifft auch die Veränderung von Entscheidungen gem. § 25 StGB.

2. Dasselbe Strafgesetz ist die gleiche gesetzliche Bestimmung, der gleiche Absatz oder die gleiche Ziffer mit eigener Strafandrohung (vgl. auch Anm.

1.2. zu §236). Neue Tatsachen und Beweismittel schließen die Wiederaufnahme aus, wenn auf den sich neu ergebenden Sachverhalt dasselbe Strafgesetz wie in der rechtskräftigen Entscheidung angewendet werden müßte. Nur bei einer Veränderung auch des Schuldausspruchs ist auch eine Veränderung der Strafbemessung zulässig; das bedeutet, daß entweder der Tatbestand eines anderen Strafgesetzes (z. B. § 112 StGB an Stelle § 114 StGB) oder der Tatbestand eines anderen Absatzes oder einer anderen Ziffer des gleichen Strafgesetzes mit selbständiger Strafandrohung (z.B. § 121 Abs.2 StGB an Stelle § 121 Abs. 1 StGB) erfüllt sein muß.

§330

Einleitung

(1) Der Staatsanwalt kann ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme aus eigener Entschliebung oder auf ein Gesuch einleiten. Zugunsten des Verurteilten ist dies auch nach dessen Tode möglich.

(2) Ein Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens kann bei dem Staatsanwalt eingereicht werden

1. von dem Verurteilten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem beauftragten Verteidiger;

2. nach dem Tode des Verurteilten von seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem beauftragten Verteidiger.

(3) Das Gesuch hat die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die die Wiederaufnahme rechtfertigen sollen.